

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 24.10.1840 publ. 31.10.1840

dem Steindeichsproceß und dessen etwaigen Folgen insbesondere also auch zu dessen seit dem 1. Januar 1839. erwachsenen, oder noch erwachsenden Kosten, nicht beigezogen werden können.

39) Bekanntmachung des Generaldirectorii des Armenwesens vom 24. October, publ. den 31. October 1840.

Herabsetzung
der Zinsen von
den bei der Er-
sparungs = Cassé
gemachten Ein-
lagen.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß bei der durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. Aug. 1786. errichteten Ersparungs = Cassé die Zinsen vom 1. November d. J. an bis weiter für einen jeden Reichsthaler auf jährlich 2 Grote, also $2\frac{7}{9}$ Procent, herabgesetzt werden. Für alle von diesem Zeitpunkt an bei der Ersparungscasse gemachten Einlagen werden daher nur diese herabgesetzten Zinsen vergütet.

Dagegen hören für alle vor dem 1. November d. J. gemachte Einlagen die bisherigen höheren Zinsen von $2\frac{1}{2}$ Grote jährlich für einen Reichsthaler, erst mit dem nächsten Jahrestage auf. So werden z. B. für die am 1. December v. J. eingelegten Gelder die höhern Zinsen bis zum 1. December d. J. und für eine Einlage vom 1. August d. J. bis zum 1. August 1841. vergütet.